

die Verfassung bloß im Allgemeinen anzudeuten und auf letztere Beziehung zu nehmen. Für die Landmildeithait treten die Vorschriften des Regulativs vom 11ten August 1813, nebst dem Anhange der Specialtarordnung vom 14ten April 1810, in Wirklichkeit. Es ist daher vornehmlich nur die Anzahl der bestellten Kirchväter und, wie es mit deren Auswahl, auf Vorschlag des Pfarrers, Ernennung und Verpflichtung gehalten wird, anzugeben.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Von Anstellung des Glöckners, des Kirchenvoigte, des Walgentreters, des Todtengräbers u. s. w.

Die Obliegenheiten und Dienstverhältnisse dieser und anderer beim Kirchenwesen vorkommenden Personen sind hier gleichfalls zu bestimmen. Auch kann, was wegen des Geldes bei Verordnungen und Zubereitung der Gräber und Gräber beobachtet zu werden pflegt, mit bemerkt werden.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t.

Von den zur Kirche, Pfarce und Parochialschule gehörenden Inventariestücken.

Diese sind, wie sie sich zur Zeit der Matriculerrichtung vorfinden, nach den für ihre verschiedenartige Bestimmung geeigneten Abtheilungen, vollständig zu verzeichnen, und gehören, was die Kirchen- und Schul-Gebäude auf dem Lande betrifft, dahin alle Gegenstände, welche nicht Eigenthum der demaligen Stelleninhaber sind, in Hinsicht der Schulen namentlich auch die in den Lehrzimmern vorhandenen Tafeln und Bänke oder Subsellien und was sonst an Utensilien, Büchern, Landcharten und andern Lehr- und Veranschaulichungs-Mitteln aus dem Kirchenvermögen oder der Schulkasse u. c. nach und nach angeschafft worden ist. Der Abgang und Zuwachs muß sodann von den Kirchvätern, bei dem der Kirche rechnung jedesmal am Schlusse beizufügenden Inventario weiter bemerkt und resp. nachzutragen, nicht weniger das gleichzeitig mit der Matriculerrichtung angelegte Separatverzeichnis hier nach ergänzt und resp. berichtigt werden. Zur Aufbewahrung des Pfarrarchivs ist in jeder Pfarrwohnung ein verschlossener, geräumiger und mit zweckmäßig eingerichteten Fachwerke versehener Schrank ganz unentbehrlich. An Orten, wo bisher dergleichen anwohnt ermanget hat, macht sich deshalb dessen sofortige Anschaffung, auf Kosten des Kirchenarariums, durchaus nöthig, damit das beregte Verzeichnis sogleich auf diesen Gegenstand mit gerichtet werden kann.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs ist übrigens auf die über kirchliche Angelegenheiten ergangenen Befehle allenthalben Rücksicht, auch gehörigen Orts mit Beziehung zu nehmen, keinesweges aber das darinnen bereits Enthaltene zu wiederholen. Das Ganze wird unter fortlaufende Paragraphen scheidlich geordnet, dasjenige, was nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit vorhergehendem steht, dadurch abgesondert und jedem Paragraphen ein den Inhalt desselben bezeichnendes Marginale beigelegt.